



IV. Die Wirkungen von EU-Richtlinien (Art. 288 Abs. 3 AEUV)

1. Grundsatz: Nur Wirkung gegenüber den Mitgliedstaaten

- Art. 288 Abs. 3 AEUV: Verbindlichkeit hinsichtlich des Ziels
- Spielraum für die Mitgliedstaaten hinsichtlich Form und Mittel der Umsetzung



2. Ausnahme: Unmittelbare Wirkung

- Rechtsprechung des EuGH: Sanktion für die verspätete oder fehlerhafte Umsetzung einer EG-Richtlinie durch den Mitgliedstaat
- Richtlinie entfaltet nach EuGH ausnahmsweise unmittelbare Wirkung, wenn der Mitgliedstaat die Richtlinie nicht fristgemäß und/oder korrekt umgesetzt hat und die Richtlinie hinreichend genau und bestimmt ist, dass hieraus unmittelbar, insbesondere ohne Vermittlung durch den innerstaatlichen Regelgeber, Rechte für den einzelnen Marktbürger abgeleitet werden können.
- Richtlinie als solche kann allenfalls Rechte des einzelnen Rechtssubjekts begründen, aber keine Pflichten.